

Börsenordnung

1. Geltungsbereich, Veranstalter und Börsenverantwortlicher

Diese Börsenordnung gilt für die Beutelbörse bei den „**Vivaristik-Tagen 2023**“ in Ibbenbüren.

Ort der Durchführung:

NaturaGart-Park, Palmenhalle
Riesenbecker Str. 63, 49479 Ibbenbüren-Dörenthe

Zeitraum:

21. Mai 2023 von 10 bis 18 Uhr

Veranstalter:

Zierfischfreunde Warendorf e. V.
Schneppenweg 19
48231 Warendorf

Organisation:

Cord Hildebrand
Schneppenweg 19
48231 Warendorf
Tel. 02582 – 2119994
Mobil: 0170 – 4722074

Verantwortliche Person (§11 TierSchG) (Börsenwart):

Cord Hildebrand
Mobil: 0170 - 4722074

Stellvertretende Person (§11 TierSchG):

Maike Wilstermann-Hildebrand
Mobil: 01515 - 0991491

2. Gegenstand der Börse

Die Aquarienbörsen dienen grundsätzlich keinen erwerbsmäßigen Zwecken.

Es dürfen nur Tiere und Pflanzen angeboten werden, die in Süßwasseraquarien gepflegt werden, sowie deren Eier und Samen, wenn sie aus eigener Nachzucht oder aus eigenem längeren Bestand stammen und ihre Haltung oder der Handel mit ihnen nach der Tier-, Arten- und Naturschutzgesetzgebung nicht verboten ist.

Angeboten werden dürfen Zierfische aus den Familien:

- ✓ Afrikanische Salmmler (Alestidae)
- ✓ Blaubarsche (Badidae)
- ✓ Buntbarsche (Cichlidae)
- ✓ Eierlegende Zahnkarpfen
- ✓ Halbschnäbler (Hemiramphidae)
- ✓ Harnischwelse (Loricariidae)
- ✓ Karpfenfische (Cyprinidae)
- ✓ Labyrinthfische (Osphronemidae)
- ✓ Lebendgebärende Zahnkarpfen (Poeciliidae)
- ✓ Panzer- und Schwielenwelse (Callichthyidae)
- ✓ Regenbogenfische (Melanotaeniidae)
- ✓ Reisfische (Adrianichthyidae)
- ✓ Salmmler (Characidae)
- ✓ Schlanksalmmler (Lebiasinidae)
- ✓ Zwergschwarzbarsche (Elassomatidae)

Angeboten werden dürfen außerdem Wirbellose (Schnecken, Garnelen und Krebse) und Aquarienpflanzen aus eigenen Beständen und Nachzuchten.

Zusätzlich dürfen ersichtlich gebrauchtes, tierschutzgerechtes Zubehör für die Pflege von Aquarientieren bzw. Pflanzen, Fachliteratur und Lebendfutterzuchten (nur Wirbellose) angeboten werden.

Nicht erlaubt ist das Anbieten von Tieren und Pflanzen, die speziell für den Verkauf auf der Börse erworben wurden und von im Handel erhältlichem Futter jeglicher Art, sowie aus der Natur entnommenem Lebendfutter.

3. Anbieter

Das Anbieten von Tieren ist nur nach vorheriger Anmeldung beim Börsenverantwortlichen möglich. Die Anmeldung durch private Anbieter kann ggf. am Börsentag erfolgen. Die Anmeldung beinhaltet u. a. Angaben darüber, welche Tierarten bzw. Gattungen und wie viele Tiere angeboten werden sollen. Die letztgenannte Angabe ist ggf. zu schätzen. Jedem Anbieter steht nur der zugewiesene Platz zur Verfügung.

Alle Anbieter müssen die durch die zuständige Behörde verfügten Auflagen, soweit sie die Anbieter betreffen, relevanten tierschutzrechtlichen Bestimmungen und die Börsenordnung kennen und sich vor Börsenbeginn zu ihrer Einhaltung verpflichten. Die tierschutz- und artenschutzrechtlich vorgeschriebenen Dokumente sind mitzuführen. Händlern oder berufsmäßigen Züchtern ist jegliches Anbieten sowie der Verkauf im Börsenraum untersagt. Es ist weiter untersagt, auf der Börse erworbene Tiere oder Pflanzen während der Börse an Dritte weiter zu veräußern.

4. Allgemeine Durchführungsbestimmungen

Die Börse wird als Beutelbörse in der Palmenhalle bei Naturgart stattfinden. Um die erforderliche Raumtemperatur zwischen 21 und 26 °C sicherzustellen, kann die Börse bei ungünstiger Witterung kurzfristig in einen Konferenzraum im Erdgeschoss des Gebäudes verlegt werden.

Die Tiere dürfen nur in dem dafür vorgesehenen Bereich angeboten werden.

Der Besucherverkehr im Börsenbereich/Börsenraum beginnt um 15 Uhr und endet um 17 Uhr. In den Börsenräumen besteht Rauchverbot.

5. Tierschutzrechtliche Bestimmungen

Folgende Bestimmungen sind aus tierschutzrechtlichen Gründen unabdingbar und zu beachten:

- a. Tiere und Pflanzen dürfen nur in einem einwandfreien und gesunden Zustand angeboten werden.
- b. Die Beutel müssen so groß sein, dass die Fische frei schwimmen und sich ungehindert umdrehen können. Der Beutel ist auslaufsicher, bei Fischen mit Stacheln durch eine doppelte Verpackung, und so zu gestalten, dass eine ausreichende Sauerstoffversorgung (2/3 Luftvolumen) gewährleistet ist.
- c. Der Transport der Tiere darf nur in geeigneten Transportbehältnissen (Styroporboxen o. ä.) mit entsprechendem Temperatur- und Sichtschutz erfolgen.
- d. Unverträgliche Arten oder Individuen müssen zu jeder Phase des Transports und der Börse getrennt gehalten werden.
- e. Tiere dürfen nur in Verpackungen mit Sicht- und Wärmeschutz (Zeitungspapier, Isolierbeutel) abgegeben werden.
- f. Pflanzen sind sachgerecht zu verpacken, um sie vor Austrocknung und Temperaturschäden zu schützen.
- g. Erworbene Tiere dürfen nicht auf dem Veranstaltungsgelände herumgetragen werden. Nach dem Erwerb müssen Käufer das Gelände unverzüglich verlassen oder die Tiere bis zum Verlassen des Geländes in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten zur Aufbewahrung geben.
- h. Im Übrigen sind alle zum Schutz der Tiere und Pflanzen ergangenen und noch ergehenden Vorschriften zu beachten.

6. Angebotene Tiere

Jeder Teilnehmer gibt mit der Anmeldung eine Artenliste ab, in der die angebotenen Tiere mit deutschen und lateinischen Namen aufgeführt sind.

Sofern eine Herkunftsbezeichnung nicht ohnehin auf Grund geltender Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist, kann der Käufer verlangen, dass ihm der Verkäufer eine Bescheinigung über die Herkunft des Tieres ausstellt (z. B. Zebrawels *Hypancistrus zebra* L46).

Kranke, verletzte, geschwächte, abgemagerte oder solche Tiere bei denen Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere §6 (Amputation) oder §11 (Qualzucht) festzustellen sind, dürfen nicht auf der Börse angeboten werden.

7. Abgabe von Tieren an Kinder und Jugendliche.

Tiere dürfen an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur in Beisein eines Erziehungsberechtigten abgegeben werden.

8. Durchführung der Börse

Die Börse findet als Beutelbörse (Tütenbörse) statt.

Zulässig sind ausschließlich Fischtransportbeutel mit abgerundeten Ecken. Sie müssen auf mindestens einer Seite transparent sein, um eine Betrachtung der Tiere zu ermöglichen.

Die Fischbeutel müssen eine für die Tierart angemessenen Größe haben und dürfen nicht überbesetzt sein.

Um ein wiederholtes Anheben der Beutel zu verhindern, werden die Beutel auf einer geeigneten Stellfläche präsentiert. Die Tiere sind ständig durch den Anbieter oder von ihm beauftragte, geeignete Person zu beaufsichtigen.

Tiere, die nicht gerade zum Verkauf auf den Tischen präsentiert werden, verbleiben in temperierten, abgedunkelten Boxen an einem ruhigen Ort. Dafür steht ein separater Raum im Erdgeschoss des Gebäudes zur Verfügung. Die Aufbewahrung von Tieren in unbeaufsichtigt abgestellten Fahrzeugen ist untersagt.

Nach dem Verkauf werden die Tiere in den Beuteln durch undurchsichtige, isolierende Verpackungen geschützt, um einen tierschutzgerechten, möglichst stressfreien Transport zu gewährleisten. Jeder Anbieter muss zu dem Zweck ausreichend Zeitungspapier, Thermobeutel oder anderes geeignetes Material zur Verfügung stellen.

In der Zeitspanne zwischen dem Erwerb eines Tieres und der Abreise des Käufers muss das Tier entweder am Verkaufsstand belassen oder in dem dafür vorgesehenen separaten Bereich aufbewahrt werden.

9. Beratung und Information

An den Beuteln sind Schilder zu platzieren, die aus einer Entfernung von mindestens 50 cm lesbar sind und aus denen hervorgeht:

- ✓ Name des Züchters/Anbieters
- ✓ Artname (wissenschaftlich und deutsch)
- ✓ Herkunftsgebiet
- ✓ Pflegehinweis (Wasserwerte, Temperatur, Vergesellschaftung)
- ✓ Fütterungshinweise
- ✓ eventuell erforderliche weitere Informationen (z. B. Endgröße)
- ✓ Preis/Tauschwert

Vom Anbieter wird erwartet, dass er den Kauf- oder Tauschinteressenten über die Pflegebedingungen der erworbenen Tiere und Pflanzen fachkundig berät.

10. Überwachung der Börsenordnung

Für die Überwachung des ordnungsgemäßen Ablaufes und der Einhaltung der Börsenordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen sowie der weiteren Auflagen der Erlaubnisbehörde nach § 11 Abs. 1 Nr. 2c TierSchG sind ein Börsenwart (Cord Hildebrand) und ein Stellvertreter (Maike Wilstermann-Hildebrand) verantwortlich. Beide sind sachkundig. Sie werden durch weiteres sachkundiges Aufsichtspersonal unterstützt. Der Börsenwart und das Aufsichtspersonal sind gegenüber den Anbietern und Besuchern weisungsberechtigt. Der Börsenwart und die Aufsichtspersonen sind als solche erkennbar.

Der Börsenwart kann bei Zuwiderhandlung gegen die Börsenordnung oder die weiteren Auflagen der Erlaubnisbehörde Anbieter und Besucher mit sofortiger Wirkung von der Börse ausschließen und auf Kosten des Anbieters Sofortmaßnahmen zur Sicherstellung des Tierschutzes treffen.

Bei schwerwiegendem Verstoß und/oder im Wiederholungsfall kann der Vereinsvorstand einen Anbieter oder Besucher zeitlich begrenzt oder endgültig von der Teilnahme an zukünftigen Börsen des Vereins ausschließen.

11. Zahlungsverkehr

Der gesamte Zahlungsverkehr erfolgt ausschließlich über die Zentralkasse. Die Abrechnung erfolgt nach Ende der Börse (ab 17:00 Uhr). Für die erbrachten Leistungen werden 10 % einbehalten.

12. Haftung

Der Verein vermittelt bei dem Ausrichten dieser Börse lediglich die Gelegenheit, die auf dieser Börse zugelassenen Tiere und Pflanzen oder gebrauchtes Zubehör einem interessierten Publikum anzubieten. Dadurch kommen rechtswirksame Geschäfte nur zwischen dem Anbieter als Verkäufer und dem Käufer, bzw. zwischen den Beteiligten einer Tauschaktion, zustande. Dem Aquarien- und Terrarienverein Zierfischfreunde Warendorf e. V. selbst erwächst aus diesen Geschäften keine Haftung oder Gewährleistung.

Weiterhin übernimmt der Aquarien- und Terrarienverein Zierfischfreunde Warendorf e. V. für die mitgebrachten Tiere, Pflanzen oder sonstige Gegenständen und für zur Verfügung gestellte Einrichtungen und Gegenstände keine Haftung. Jeder Anbieter hat sich vor Inanspruchnahme von Einrichtungen und Sachen, die der Verein für die Börse zur Verfügung stellt, von deren ordnungsgemäßen Zustand und Funktion selbst zu überzeugen.

13. Überwachung und Anordnung von Maßnahmen durch die zuständige Behörde

Die nach dem Tierschutzgesetz zuständige Behörde hat jederzeit Zutritt zu den Börsenräumen. Sie kann bei Rechtsverstößen oder Verstößen gegen Auflagen des Erlaubnisbescheides die erforderlichen Maßnahmen anordnen. Der Börsenwart und das Aufsichtspersonal sind dabei der zuständigen Behörde im erforderlichen Umfang behilflich.

14. Bekanntgabe

Von jedem Anbieter wird vor Börsenbeginn eine schriftliche Erklärung eingeholt, dass dieser die Börsenordnung zur Kenntnis genommen hat und sich verpflichtet, diese einzuhalten. Die Anschriften der Anbieter sind beim Börsenwart zu hinterlegen.

Vor Börsenbeginn wird an deutlich sichtbarer Stelle die Börsenordnung in erforderlicher Anzahl ausgehängt.

15. Ausübung des Hausrechtes

Der Börsenverantwortliche und die Aufsichtspersonen, sowie die Mitarbeiter von NaturaGart sind gegenüber den Anbietern und Besuchern weisungsberechtigt. Sie können bei Zuwiderhandlungen gegen verfügte Auflagen, die Börsenordnung oder tierschutzrechtliche Bestimmungen Personen von der Börse ausschließen.